

**RICHTLINIE DER STADT ERKRATH ZUR VERGABE VON FÖRDERMITTELN AUS DEM
VERFÜGUNGSFONDS NACH NR. 17 FÖRDERRICHTLINIEN STADTERNEUERUNG DES LANDES
NRW 2008 IM STADTERNEUERUNGSGEBIET
„SOZIALE STADT SANDHEIDE“**

Präambel

Die Stadt Erkrath richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt Sandheide“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes Sandheide einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung des Fördergebietes „Soziale Stadt Sandheide“ ein.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in der Sitzung am 06.11.2018 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Sandheide“ beschlossen.

Der Verfügungsfonds dient der Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagement innerhalb des Programmgebietes „Soziale Stadt Sandheide“. Die Stadt Erkrath unterstützt im Rahmen des Verfügungsfonds geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Sandheide herauszubilden und zu stärken.

§ 1

Fördergrundsätze und räumlicher Geltungsbereich

(1) Aus dem Verfügungsfonds werden Maßnahmen bezuschusst, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die Bevölkerung des Programmgebiets erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen das Miteinander unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure zu fördern und die Kooperation der Stadtteilakteurinnen und -akteure untereinander zu verbessern. Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des Verfügungsfonds ist unzulässig, wenn die Maßnahme anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden kann.

(2) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW 2008) und dieser Richtlinie gewährt. Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erkrath, des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes im Rahmen des Programmgebietes „Soziale Stadt Sandheide“. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Förderung besteht nicht.

(3) Die Stadt Erkrath verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet „Soziale Stadt Sandheide“ im Wesentlichen folgende Ziele:

(3.1) Aktivierung und Stärkung privaten Engagements,

(3.2) Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur,

(3.3) Unterstützung der Integration,

(3.4) Verbesserung der Stadtgestaltung, von Freiräumen, der Mobilität und von Bewegungsangeboten,

(3.5) Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung.

(4) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitkriterien unmittelbar erfüllen. Die Fördermaßnahme:

- (4.1) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
 - (4.2) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
 - (4.3) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
 - (4.4) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
 - (4.5) hat eine positive Wirkung für das gesamte Maßnahmengebiet,
 - (4.6) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
 - (4.7) fördert die Gesundheit und Mobilität der Bewohnerinnen und Bewohner,
 - (4.8) verbessert das Wohnumfeld oder dient der Gestaltung des öffentlichen Raums,
 - (4.9) eröffnet neue Räume zum Spielen oder stärkt die Freizeit- und Aufenthaltsfunktion,
 - (4.10) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Sandheide,
 - (4.11) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Sandheide,
 - (4.12) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei,
 - (4.13) hat eine nachhaltige Wirkung oder
 - (4.14) stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in den Prozess der Stadterneuerung.
- (5) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Erkrath am 26.09.2017 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Sandheide“ (siehe Anlage 1) durchgeführt werden oder der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.
- (6) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Ziele des Integrierten Handlungskonzepts „Sandheide“.

§ 2

Fördergegenstand

- (1) Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Bevölkerung des Maßnahmengebietes generieren und den unter Paragraph 1 aufgeführten Zielen dienen.
- (2) Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden z. B. Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil gefördert.
- (3) Gefördert werden können im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende
 - (3.1) maßnahmenbezogene Investitionskosten,
 - (3.2) maßnahmenbezogene Sachkosten,
 - (3.3) maßnahmenbezogene Bruttohonorarkosten.
- (4) Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:
 - (4.1) Pflichtaufgaben der Stadt Erkrath,
 - (4.2) Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten,
 - (4.3) Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - (4.4) Personalkosten des/der Antragstellers/in zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme,

- (4.5) Kosten für den Ausschank bzw. Beschaffung von alkoholischen Getränken,
- (4.6) laufende Betriebs- und Sachkosten oder reguläre Personalkosten des Antragstellers oder der Antragstellerin,
- (4.7) Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes Sandheide,
- (4.8.) Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- (4.9.) unbefristete Maßnahmen.

§ 3

Förderbedingungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die Maßnahme
 - (1.1) im Einklang mit dieser Richtlinie steht und
 - (1.2) innerhalb des Programmgebietes stattfindet oder
 - (1.3) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommt.
- (2) Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - (2.1) Die Maßnahme leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aktivierung der Beteiligten und gemeinschaftlichen Miteinanders.
 - (2.2) Die Maßnahme ist öffentlich zugänglich bzw. die Teilhabe ist allgemein möglich.
 - (2.3) Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen und die Maßnahme existiert in der beantragten Form noch nicht.
 - (2.4) Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- (3) Die Förderung bereits etablierter Maßnahmen bzw. Veranstaltungen, die wiederholt oder in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, ist in der Regel unzulässig. Kosten für wesentliche Erweiterungen bestehender Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Einzelfall bewilligt werden.
- (4) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.
- (5) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Kosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem Überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.
- (6) Zu jeder Maßnahme ist möglichst in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Das Quartiersmanagement unterstützt hierbei den /die Antragsteller/in und übernimmt erforderlichenfalls die Öffentlichkeitsarbeit auch selbst.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Zuschussfähig sind die als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Paragraph 2 dieser Richtlinie. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.
- (3) Der Zuschuss pro Maßnahme ist auf eine Höchstsumme von 2.000,- EUR (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Stadtteilbeirats nach Paragraph 6 (1) dieser Richtlinie im besonderen

städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Paragraph 1 dieser Richtlinie liegt. Auf gesonderten Antrag können in diesen begründeten Einzelfällen maximal 3.000,- EUR bewilligt werden. Die Bagatellgrenze liegt bei 200,- EUR (brutto) Gesamtkosten. Maßnahmen mit Gesamtkosten unterhalb der Bagatellgrenze werden nicht gefördert.

§ 5

Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Maßnahmengebiet leben oder Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen und Institutionen, die im Maßnahmengebiet tätig sind.
- (2) Der Verfügungsfonds wird durch das Quartiersmanagement Sandheide verwaltet. Es begleitet, berät und betreut die Antragstellung. Die Kasse des Verfügungsfonds verwaltet die Stadt Erkrath.
- (3) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Das Antragsformular ist online unter www.erkrath.de und in gedruckter Form beim Quartiersmanagement erhältlich.
- (4) Der Zuwendungsantrag muss eine detaillierte Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt wurden und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche /geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen.
- (5) Für Anschaffungen von maßnahmenbezogenen Sach- und Investitionsgütern ab 1.000 € sind vor Antragstellung drei vergleichbare Kostenangebote einzuholen und mit dem Zuwendungsantrag nachzuweisen.
- (6) Die jeweils gültigen Fristen zur Anmeldung eines Zuwendungsantrages sind zwingend einzuhalten und können beim Quartiersmanagement angefragt werden. Vollständige Zuwendungsanträge sollten frühzeitig vor Maßnahmenbeginn angemeldet und im Quartiersbüro Sandheide eingereicht werden.
- (7) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und zur Beschlussfassung durch den Stadtteilbeirat angemeldet. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

§ 6

Bewilligung und Zuwendungsbescheid

- (1) Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet der im Rahmen des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Sandheide“ eingerichtete Stadtteilbeirat Sandheide (folgend: Beirat) in seinen Sitzungen.
- (2) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Antragsteller/innen können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht zu beteiligen. Gleiches gilt für Mitglieder, die ein persönliches (z. B. Verwandtschaft-/ Vermögens-) Interesse an der Maßnahme haben.
- (4) Der Beirat kann im Rahmen seiner Entscheidung maßnahmenspezifische Auflagen aussprechen oder nur einzelne Punkte des Zuwendungsantrages bewilligen.
- (5) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung der Stadt Erkrath per Zuwendungsbescheid. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden.

(6) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus. Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.

(7) Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Dem/der Zuwendungsempfänger/in wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben anderer Kostenpositionen auszugleichen, soweit der Zuwendungszweck und Gegenstand der Fördermaßnahme nicht wesentlich verändert werden. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

(8) Der Zuwendungsbescheid legt Beginn und Ende der Fördermaßnahme fest. Eine Verlängerung dieser Fristen kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag erfolgen. Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.

(9) Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen zwingend zu beachten.

§ 7

Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

(1) Der/die Zuwendungsempfänger/in finanziert die beantragte Fördermaßnahme grundsätzlich vor. Nach Beendigung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Erkrath an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.

(2) Für die Mittelauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Verwendungsnachweis bei der Verwaltung des Verfügungsfonds einzureichen. Dieser beinhaltet einen kurzen Maßnahmenbericht (max. zwei DIN A4-Seiten zzgl. Fotos) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen. Zudem sind Belege der erfolgten Öffentlichkeitsarbeit und eine Inventarisierungsliste aller angeschafften Investitionsgüter beizufügen. Es ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.

(3) Einnahmen sowie beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe, soweit die Summe aller Einnahmen, öffentlichen Mittel, Spenden und der bewilligten Fördermittel aus dem Verfügungsfonds die tatsächlichen Kosten der Fördermaßnahme übersteigt. Einbehaltene und nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.

(4) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an die Kasse des Verfügungsfonds zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.

(5) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis und auf schriftlichen Antrag als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

(6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen. Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

§ 8

Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Erst nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände frei verfügt werden. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfänger der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Vor Ablauf der zeitlichen Bindung darf der Zuwendungsempfänger über die erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht verfügen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderungszeitraum erstreckt sich dabei auf die Jahre 2018 bis einschließlich 2021, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Option der Verlängerung dieser Richtlinie für die Jahre 2022 bis 2026 besteht in Abhängigkeit entsprechender Ratsbeschlüsse und positiver Zuwendungsbescheide.

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebiets Sandheide

